

RS OGH 1977/6/30 6Ob634/77, 6Ob601/82, 8Ob505/86, 3Ob561/86, 5Ob18/00h, 3Ob284/01p, 1Ob263/02m, 9Ob6

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1977

Norm

ABGB §1299 A2

Rechtssatz

1. Ein gerichtlich bestellter Sachverständiger, der in einem Zivilprozess schuldhaft ein unrichtiges Gutachten abgibt, haftet den Prozessparteien gegenüber für die Folgen dieses Versehens.
2. Ob einer Prozesspartei durch ein solches schuldhaftes Fehlverhalten des Sachverständigen ein Schaden entstanden ist, ist danach zu beurteilen, ob die Entscheidung im Vorprozess für sie günstiger ausgefallen wäre, wenn der Sachverständige dort ein in allen von ihm begutachteten Fragen richtiges Gutachten abgegeben hätte.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 634/77
Entscheidungstext OGH 30.06.1977 6 Ob 634/77
Veröff: SZ 50/98 = EvBl 1978/189 S 602
- 6 Ob 601/82
Entscheidungstext OGH 07.06.1984 6 Ob 601/82
Auch; nur: Ein gerichtlich bestellter Sachverständiger, der in einem Zivilprozess schuldhaft ein unrichtiges Gutachten abgibt, haftet den Prozessparteien gegenüber für die Folgen dieses Versehens. (T1)
Veröff: SZ 57/105; hiezu Nowotny JBl 1987,282
- 8 Ob 505/86
Entscheidungstext OGH 10.04.1986 8 Ob 505/86
Beisatz: Die Frage, ob das Gericht eine andere oder die gleiche Sachentscheidung getroffen hätte, betrifft die (irreversible) Beurteilung der natürlichen Kausalität des Fehlverhaltens des Sachverständigen für den der Prozesspartei entstandenen Schaden. (T2)
- 3 Ob 561/86
Entscheidungstext OGH 28.10.1987 3 Ob 561/86
nur T1
- 5 Ob 18/00h
Entscheidungstext OGH 05.09.2000 5 Ob 18/00h

Auch; nur T1

- 3 Ob 284/01p

Entscheidungstext OGH 18.07.2002 3 Ob 284/01p

Beis wie T2; Beisatz: Es ist im zu beurteilenden Vorprozess zu keiner gerichtlichen Entscheidung gekommen, die Frage, ob ein allfälliges schuldhaftes Verhalten des Sachverständigen kausal für den behaupteten Vermögensschaden Zahlung der vom Sachverständigen verzeichneten und ihm rechtskräftig zugesprochenen Gebühren war, nach der juristischen Kausalität als Rechtsfrage zu beurteilen. (T3)

Beisatz: Hier: Zahlung der vom Sachverständigen verzeichneten und ihm rechtskräftig zugesprochenen Gebühren. (T4)

- 1 Ob 263/02m

Entscheidungstext OGH 02.09.2003 1 Ob 263/02m

Vgl; Beis wie T2

- 9 Ob 67/03y

Entscheidungstext OGH 05.05.2004 9 Ob 67/03y

nur T1

- 3 Ob 93/05f

Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 93/05f

Auch; nur T1; Beisatz: Ein vom Gericht bestellter Sachverständiger, der im Zivilprozess ein unrichtiges Gutachten abgibt, haftet den Parteien gegenüber persönlich und unmittelbar nach §§ 1295, 1299 ABGB für den durch ein unrichtiges Gutachten verursachten Schaden. (T5)

- 4 Ob 228/05s

Entscheidungstext OGH 14.02.2006 4 Ob 228/05s

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Der Schadenersatzanspruch setzt unter anderem voraus, dass die Unrichtigkeit des Gutachtens ausschlaggebend für die die Prozesspartei beschwerende Entscheidung war. Entscheidend ist allein, welchen Einfluss ein sachlich richtiges Gutachten des Sachverständigen auf die Entscheidung gehabt hätte. Diese Frage betrifft die Kausalität. (T6)

- 8 Ob 30/07f

Entscheidungstext OGH 18.04.2007 8 Ob 30/07f

- 6 Ob 85/07d

Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 85/07d

Auch; Beis wie T2; Beis wie T6; Beisatz: Es ist nur zu beurteilen, ob das Fehlverhalten des Sachverständigen einen bestimmten Schaden herbeiführte oder ob der gleiche Erfolg auch eingetreten wäre, wenn der Sachverständige ein sachlich richtiges Gutachten erstattet hätte; weitere für den Kausalzusammenhang im juristischen Sinn bedeutsame Wertungsfragen, etwa im Sinne der Beurteilung der Adäquanz, sind hier nicht zu lösen. (T7)

- 2 Ob 180/08x

Entscheidungstext OGH 30.10.2008 2 Ob 180/08x

Auch; Beis wie T4; Beis wie T6 nur: Der Schadenersatzanspruch setzt unter anderem voraus, dass die Unrichtigkeit des Gutachtens ausschlaggebend für die die Prozesspartei beschwerende Entscheidung war. (T8)

Beisatz: Schadenersatzansprüche und eine Haftung für Schäden resultierend aus unrichtigen

Sachverständigengutachten können auch bestehen, wenn diese nicht Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung wurden. Hier: Schadenersatzanspruch hinsichtlich Sachverständigengebühren. (T9)

Veröff: SZ 2008/160

- 8 Ob 6/09d

Entscheidungstext OGH 30.07.2009 8 Ob 6/09d

Auch; Beis wie T5; Beis wie T6

- 7 Ob 69/10p

Entscheidungstext OGH 05.05.2010 7 Ob 69/10p

Auch; nur: Ob einer Prozesspartei durch ein solches schuldhaftes Fehlverhalten des Sachverständigen ein Schaden entstanden ist, ist danach zu beurteilen, ob die Entscheidung im Vorprozess für die günstiger ausgefallen wäre, wenn der Sachverständige dort ein in allen von ihm begutachteten Fragen richtiges Gutachten abgegeben hätte. (T10)

- 9 Ob 38/11w
Entscheidungstext OGH 27.07.2011 9 Ob 38/11w
Beis wie T5; Beis wie T8; Beis wie T9 nur: Schadenersatzansprüche und eine Haftung für Schäden resultierend aus unrichtigen Sachverständigengutachten können auch bestehen, wenn diese nicht Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung wurden. (T11)
- 1 Ob 203/11a
Entscheidungstext OGH 24.11.2011 1 Ob 203/11a
Beis wie T8
- 1 Ob 67/12b
Entscheidungstext OGH 22.06.2012 1 Ob 67/12b
nur T1; Beis wie T5 nur: Ein vom Gericht bestellter Sachverständiger, der im Zivilprozess ein unrichtiges Gutachten abgibt, haftet den Parteien gegenüber persönlich. (T12)
- 6 Ob 51/13p
Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 51/13p
Auch; nur T10
- 8 Ob 36/14y
Entscheidungstext OGH 30.10.2014 8 Ob 36/14y
Auch; nur T1; Beis wie T12; Beisatz: Dies hat auch für den im Strafverfahren bestellten Sachverständigen zugunsten des Angeklagten beziehungsweise Beschuldigten zu gelten. (T13)
Beisatz: Allerdings kann in Strafsachen der Verurteilte, solange das Verfahren noch anhängig oder ein verurteilendes Strafurteil aufrecht ist, vom Sachverständigen, auf dessen Gutachten sich das Urteil stützt, nicht Schadenersatz wegen unrichtiger Begutachtung begehren. (T14)
- 8 Ob 27/15a
Entscheidungstext OGH 24.03.2015 8 Ob 27/15a
Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Ob der natürliche Kausalzusammenhang gegeben ist, ist eine reine Tatsachenfrage. (T15)
- 7 Ob 40/15f
Entscheidungstext OGH 09.04.2015 7 Ob 40/15f
Auch; nur T1; Beis wie T6; Beis wie T8
- 7 Ob 83/15d
Entscheidungstext OGH 10.06.2015 7 Ob 83/15d
Auch; Beis wie T2
- 3 Ob 99/15b
Entscheidungstext OGH 17.06.2015 3 Ob 99/15b
Auch; Beis wie T2; Beis wie T6; Beis wie T15
- 10 Ob 50/15y
Entscheidungstext OGH 30.07.2015 10 Ob 50/15y
Auch; Beis wie T5
- 10 Ob 8/15x
Entscheidungstext OGH 15.12.2015 10 Ob 8/15x
Auch; nur T10
- 3 Ob 258/15k
Entscheidungstext OGH 16.03.2016 3 Ob 258/15k
Auch; Beis wie T6; Beis wie T7; Beis wie T15
- 7 Ob 224/16s
Entscheidungstext OGH 25.01.2017 7 Ob 224/16s
Auch
- 8 Ob 120/16d
Entscheidungstext OGH 27.01.2017 8 Ob 120/16d
Vgl auch; Beis wie T5; Beis wie T13; Beis wie T15
- 3 Ob 209/16f

Entscheidungstext OGH 29.03.2017 3 Ob 209/16f

Beis wie T2; Beis wie T15

- 10 Ob 4/18p

Entscheidungstext OGH 23.05.2018 10 Ob 4/18p

Auch; Beisatz: Hier: Zur Haftung eines im staatsanwaltschaftlichem Ermittlungsverfahren bestellten Sachverständigen für infolge Unrichtigkeit ermittelter Schmerzperioden entstandene Prozesskosten. (T16)

Veröff: SZ 2018/41

- 1 Ob 181/18a

Entscheidungstext OGH 21.11.2018 1 Ob 181/18a

Beis wie T6

- 10 Ob 35/19y

Entscheidungstext OGH 28.05.2019 10 Ob 35/19y

Auch; nur T10; Beis wie T2; Beis wie T6; Beis wie T15

- 7 Ob 96/19x

Entscheidungstext OGH 23.10.2019 7 Ob 96/19x

Beisatz: Hier: Klagsrückziehung nach Erstattung eines unrichtigen Gutachtens. (T17)

Veröff: SZ 2019/97

- 9 Ob 59/20x

Entscheidungstext OGH 17.12.2020 9 Ob 59/20x

Vgl; Beis wie T6

- 6 Ob 184/20g

Entscheidungstext OGH 18.02.2021 6 Ob 184/20g

Beis wie T11

- 9 Ob 40/21d

Entscheidungstext OGH 28.07.2021 9 Ob 40/21d

- 5 Ob 28/22m

Entscheidungstext OGH 21.04.2022 5 Ob 28/22m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0026360

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at